

N. XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Juni 1867, den Oesterreich-Französischen Handelsvertrag betreffend.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Verkehrs-Erleichterungen, welche durch den Oesterreichisch-Französischen Handelsvertrag vom 11. December 1866 (s. die Bekanntmachung vom 1. Februar d. J., Seite 9 der Gesefsammlung vom laufenden Jahre) von Seiten Oesterreichs zugestanden worden sind, auf Grund des Artikels 2 des Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich vom 11. April 1865 (Seite 177 der Gesefsammlung vom Jahre 1865) auch auf den Zollverein Anwendung finden und daß eine Uebersicht der hiernach seit dem 1. März d. J. zu Gunsten des Zollvereins für die Einfuhr in Oesterreich eingetretenen Zollererleichterungen in dem Preussischen Handels-Archiv, Jahrgang 1867 Abthl. I, S. 407 ff., veröffentlicht worden ist.

Mudolsadt, den 21. Juni 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketelhodt.
